



Investitionsförderung „Landesaussstellung in NÖ“

Kurzinformation - Tourismus

Im Rahmen der Investitionsförderung „Landesaussstellung in NÖ“ werden Investitionen in Anlagegüter mit einem Projektvolumen von € 10.000 bis € 750.000 durch einen Zuschuss unterstützt.

Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich¹ zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen und insbesondere die Qualitätskriterien der Tourismusdestinationen in Verbindung mit einer NÖ Landesaussstellung umsetzen.

I. Zielgruppe

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft jener Region, in welcher die Landesaussstellung stattfindet.

Der Betrieb muss ausgewählter Qualitätspartner der jeweiligen Tourismusdestination für die Landesaussstellung sein.

II. Förderung

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in Höhe von maximal 10% (max. € 30.000) der förderbaren Kosten.

Eine Kombination mit anderen Förderungen ist bis zur maximal zulässigen Förderintensität möglich.

Die maximal zulässige Förderintensität ist abhängig von Investitionsstandort (Regionalfördergebiet) und Unternehmensgröße².

	Kein Regional-Fördergebiet	Regional-Fördergebiet
Kleinunternehmen	20%	30%
Mittelunternehmen	10%	20%

III. Förderungskriterien

Eine Antragstellung ist frühestens in dem der Landesaussstellung davor liegenden Kalenderjahr möglich.

Das Investitionsprojekt muss bis zum 30.06. des Jahres der Landesaussstellung umgesetzt sein.

IV. Förderbare Kosten

Förderbar sind ausschließlich dem geförderten Projekt zurechenbare Erstinvestitionen, sofern sie aktiviert werden und direkt zu Ausgaben führen. Die Investition muss in dem betreffenden Fördergebiet mindestens

drei Jahre nach Abschluss der Investition aufrechterhalten bleiben.

Leasingverträge für Betriebsstätten oder Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass die FördernehmerInnen den Vermögenswert zum Laufzeitende erwerben.

Die Projektkosten müssen zumindest 50% der durchschnittlichen Normal-Afa (Absetzung für Abnutzung) der letzten drei Jahre oder zumindest 50% der Normal-Afa des letzten Geschäftsjahres übersteigen.

Für Förderungen, deren Förderintensität bei mittleren Unternehmen 10% beziehungsweise bei kleinen Unternehmen 20% überschreitet, gelten gesonderte Bestimmungen:

- Bei Förderungen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses müssen die förderbaren Kosten höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte. Bei Förderungen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte müssen die förderfähigen Kosten mindestens 200% über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die verwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
- Der Fördernehmer muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbetrag von mindestens 25% der förderfähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.

V. Nicht förderbare Kosten

- Rechnungsbeträge unter € 200 (exkl. MWSt.)
- Rechnungen, die nicht auf den Fördernehmer lauten
- Zahlungen, die nicht vom Fördernehmer geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern der Fördernehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist
- offene (nicht bezahlte) Haftungsrücklässe
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- geringwertige Wirtschaftsgüter
- gebrauchte Immobilien
- Reparaturkosten und Ersatzinvestitionen
- Eigenleistungen (Personalkosten)
- Kosten für den Erwerb von beweglichen Aktiva, die nicht ausschließlich am Investitionsstandort (Betriebsstätte) zum Einsatz kommen
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Gebühren und Abgaben (wie zum Beispiel Anschlussgebühren, öffentliche Abgaben, Gebühren, Strombezugsrechte)
- Vertragserrichtungskosten (Rechtsanwalt, Notar)

¹ NÖ Tourismusstrategie siehe auch: http://www.noel.gv.at/noel/Wirtschaft-Tourismus-Technologie/Strategien_Konzepte_und_Berichte.html

² Vgl. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG): <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:124:0036:0041:DE:PDF>



NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
Landhausplatz 1, Haus 14
3109 St. Pölten

- Finanzierungskosten

VI. Antragstellung

Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben zu stellen.

Ein Förderantrag ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

VII. Benötigte Unterlagen

- Antragsformular
- Projektbeschreibung (Art und Umfang des Projektes, Kategorie bei Beherbergungsbetrieben, Sitzplätze/Betten – vorher/nachher)
- Gesamtkostenaufstellung
- Jahresabschluss/ Bilanz des letzten Geschäftsjahres (Kopie)
- Bau- und Gewerbebehördliche Genehmigungsbescheide (Kopie)
- Anträge bei anderen Förderstellen (Kopie)

VIII. Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz
- Allgemeine Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
- Spezielle Richtlinie des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Investitionen
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, idgF, Art. 14 und 17

IX. AnsprechpartnerInnen

NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds
beim Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie
Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten
I: www.noel.gv.at; T: +43 / 2742 / 9005 – DW

Elisabeth Karl
elisabeth.karl@noel.gv.at DW 11425
Bezirke Bruck/L., Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach

Gerhard Kellner
gerhard.kellner@noel.gv.at DW 16130
Bezirke Amstetten, Melk, St. Pölten, Scheibbs

Gabriele Riegler
gabriele.riegler@noel.gv.at DW 11426
Bezirke Baden, Mödling, Lilienfeld, Neunkirchen, Wiener Neustadt

Christian Steinkogler

christian.steinkogler@noel.gv.at DW 16140

Bezirke Gmünd, Horn, Krems, Tulln, Waidhofen/Th., Zwettl

HINWEIS:

Diese Kurzinformation bietet einen ersten Überblick über das Förderprodukt. Die Beurteilung, ob Ihr Projekt förderbar ist, erfolgt durch die zuständigen Referenten auf Basis der Allgemeinen sowie Speziellen Richtlinien des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds sowie der relevanten nationalen und unionsrechtlichen Grundlagen.